

# Auswahl der Teilnehmenden mit und ohne Planungswettbewerb

Vergabeverfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen müssen für öffentliche Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes rechtssicher und transparent auf der Grundlage von Abschnitt 6 der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt werden. Architekten- und Ingenieurleistungen werden gemäß § 74 VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben, wobei das Verhandlungsverfahren das weitaus üblichere und weniger aufwendige Verfahren ist. Sowohl vor einem Verhandlungsverfahren als auch vor einem Planungswettbewerb findet ein vorgeschaltetes Verfahren zur Auswahl der Teilnehmenden statt.

Die nachfolgenden Empfehlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit berücksichtigen sämtliche inhaltlich und rechtlich notwendigen Angaben zur Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber durch die ausschreibende Stelle. Sie stellen aber auch dar, welche Angaben bei Planungsleistungen entbehrlich oder im Stadium der Bewerbung nicht sinnvoll sind. Durch die Reduzierung der Bewerbungsanforderungen wird im Sinne von § 75 (4) VgV auch kleineren Büroorganisationen und Berufsanfänger\*innen der Zugang zu Verhandlungsverfahren erleichtert. Darüber hinaus beinhaltet das übergeordnete Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in § 97 (4) eine grundsätzliche Verpflichtung zur Fach- und Teillosvergabe und Beteiligung des Mittelstandes. Abweichungen hiervon sind allenfalls zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

## Anwendung der VgV

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der Abschnitt 6 der VgV anzuwenden, wenn

- es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt,
- die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (also geistig-schöpferische, intellektuelle, kreative und konzeptionelle Leistungen, für die nur eine Zielbeschreibung möglich ist),
- der Auftragswert nach § 3 VgV (z.B. Honorar für Leistungsphase 1-9 einschließlich Besonderen Leistungen und Nebenkosten) den aktuell gültigen EU-Schwellenwert ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt.

## Vergabegrundsätze

Die wesentlichen Grundsätze der Vergabe sind nach § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und § 73 VgV:

- Transparenz des Verfahrens,
- Wahrung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit,
- Gleichbehandlung aller Teilnehmer,
- Berücksichtigung von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte,
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen,
- Unabhängigkeit der Leistungserbringung von Ausführungs- und Lieferinteressen.

## Vergabeverfahren

Das Auswahlverfahren nach § 75 VgV bzw. § 46 VgV umfasst im Wesentlichen die Auswertung der Angaben zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde und richtet sich nach den Kriterien aus § 122 GWB. Die Auftraggeberschaft muss die Mindest- und gegebenenfalls Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber\*innen vorab bekanntgeben. Sie darf nicht unter drei liegen. Bei der Auswahl kann eine Losziehung vorgenommen werden, wenn mehrere Bewerbende die Anforderungen gleichermaßen erfüllen (vgl. § 75 (6) VgV).

Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Planungsleistungen auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens müssen nach § 78 (2) prüfen, ob bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und ihre Entscheidung dokumentieren. Planungswettbewerbe sollen somit für diese Aufgabenbereiche als bevorzugte Verfahren durchgeführt werden. Planungswettbewerbe werden auf der Grundlage der „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) ausgelobt und finden in der Regel vor einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 (4) Ziffer 8 statt.

## Grundsätze zur Auswahl der Bewerber\*innen

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hat in einem nachvollziehbaren Prozess zu erfolgen. Das GWB definiert hierzu in § 122 ausschließlich folgende Kriterien:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Nachweis über Kammermitgliedschaft bzw. Bauvorlageberechtigung)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis über Jahresumsatz oder Berufshaftpflichtversicherung)
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Nachweis über Referenzen, Mitarbeiterzahlen, technische Ausstattung, Ausbildungsnachweise der Führungskräfte)

Zusätzlich werden in den §§ 123 und 124 Ausschlusskriterien definiert, die auf eine mangelnde Zuverlässigkeit des Bewerbenden schließen lassen.

## Umsetzung in der Praxis

Leider führen umfangreiche Prozeduren zur Auswahl der Bewerber\*innen für diese häufig zu einem Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Auftragschance steht. Insbesondere der Umfang der verlangten Unterlagen ist in der Praxis häufig schwer beizubringen.

Die Grundsätze des Vergabeverfahrens stehen diesem hohen Aufwand entgegen. Ziel ist die Durchführung einfacher Verfahren, die auch den Mittelstand (kleine Büroorganisationen und Berufsanfänger\*innen) als Bieterinnen und Bieter zulassen. In der Regel reichen Eigenerklärungen aus, um die geforderten Nachweise zu führen. Es dürfen nur solche Nachweise gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt sind. Forderungen darüberhinausgehender Unterlagen hat die Auftraggeberschaft in der Vergabeakte zu begründen. Fehlende Nachweise stellen keinen direkten Ausschlussgrund dar, sondern können nach § 56 (2) VgV bis zu einer zu bestimmenden Frist nachgereicht werden.

Die Architektenkammer empfiehlt die Berücksichtigung der folgenden Grundsätze bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens:

- Forderung der Eignungsnachweise durch Mindestkriterien, anschließend Losverfahren (vgl. § 75 (6) VgV);
- Referenznachweise ohne Bezug zur Nutzungsart (vgl. § 75 (5) VgV);
- getrennte Referenzen für Projektgröße und Projektkomplexität, um kleinen Büroorganisationen und Berufsanfängern den Zugang zu erleichtern (vgl. § 75 (4) VgV);
- Trennung von Auswahl- und Eignungskriterien bei der Durchführung von Planungswettbewerben, um kleinen Büroorganisationen und Berufsanfängern den Zugang zu erleichtern (vgl. § 75 (4) VgV i.V.m. § 80 (1) VgV);
- geringe Bewertung des Preises und Stärkung des Leistungswettbewerbs (vgl. § 76 (1) VgV).

Im Folgenden werden die Inhalte der §§ 42-51 VgV erläutert und Empfehlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu ihrer Anwendung im Verhandlungsverfahren formuliert. Angaben zu anderen Verfahrensarten (z.B. nicht offenes Verfahren, Vorinformation oder Wettbewerblicher Dialog) und zu reinen Lieferleistungen wurden im Gesetzestext durch [...] ersetzt, um nur die für das Verhandlungsverfahren für Planungsleistungen wesentlichen Punkte abzubilden.

Zusätzlich zu den für alle Vergaben gültigen §§ 42-51 VgV gibt es in Abschnitt 6 der VgV „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“. Dieser Abschnitt wird vorgezogen erläutert, da er zunächst die generellen Grundsätze für Planervergaben behandelt. Die §§ 42-51 VgV gehen anschließend genauer auf einzelne Bestandteile des Teilnahmewettbewerbs ein.

Ein Großteil der Angaben kann für die Durchführung von anderen Verfahrensarten (z.B. Offene Verfahren nach § 15 VgV) ebenfalls angewendet werden.

## Die VgV im Einzelnen

### Abschnitt 6 VgV:

#### Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Was steht in §§ 73-74 VgV?	Erläuterung	Empfehlung der AKNW
----------------------------	-------------	---------------------

#### § 73

*Anwendungsbereich und Grundsätze*

*(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.*

*(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind*

- 1. Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) erfasst werden, und*
- 2. sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird.*

*(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.*

#### § 74

*Verfahrensart*

*Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.*

Gemäß Absatz 1 finden die Vorschriften des Abschnitt 6 VgV zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen dieser Verordnung für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen Anwendung, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Damit wird der Anwendungsbereich der früheren VOF aufgegriffen. Die allgemeinen Regelungen der bisherigen VOF sind in dieser Vergabeverordnung aufgegangen. Dieser Abschnitt enthält ausdrücklich nur die speziellen Regelungen, die zusätzlich für diese Leistungen gelten sollen.

Die besonderen Vorgaben des Abschnitts 6 gelten nur für Leistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können. Dies sind in der Regel alle Architekten- und Ingenieurleistungen, die alternative und kreative Planungen beinhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Leistungen der Vollplanung (Lph 1-9 bzw. 2-8) oder Projektsteuerungsleistungen nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können. Dagegen sind die späteren Leistungsphasen (ggf. schon ab der Lph 5, in jedem Fall ab der Lph 8) i.d.R. beschreibbar, da „nur noch“ ein bestehender Entwurf umgesetzt werden muss. In diesem Fall ist der Abschnitt 6 VgV nicht anwendbar.

In der Regel sollte das Verhandlungsverfahren gewählt werden, um schlanke und schnelle Verfahren zu gewährleisten. Der wettbewerbliche Dialog eignet sich z.B. für große Infrastrukturmaßnahmen, bei denen keine klare Aufgabenbeschreibung erstellt werden kann. Hochbauten sind in der Regel über Raumprogramm und Funktionsprogramm ausreichend klar formulierbar.

Was steht in § 75 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

## § 75

### Eignung

*(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.*

*(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieurs“ gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.*

*(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 oder 2 benennen.*

*(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.*

Es handelt sich um keine abschließende Qualifikationsregelung; der weitere Eignungsnachweis über entsprechende Erfahrungen soll damit nicht beschränkt werden. Gleichwertige Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten sind anzuerkennen.

Weil in der Praxis häufig gegen die Angemessenheit der Anforderungen verstoßen und damit der Wettbewerb ohne sachlichen Grund einschränkt wird, ist dieser Grundsatz gerade bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen von einer derart überragenden Bedeutung, dass in diesem Abschnitt gesondert darauf hingewiesen wird.

Bestimmte Leistungsbilder sind bestimmten Berufsgruppen vorbehalten, sodass diese gemäß BauKG NRW der Aufgabe passend zugeordnet werden müssen.

In anderen Ländern, z.B. Österreich gibt es keine Kammerpflicht für Landschaftsarchitekten, sodass die Berufsbezeichnung dort über andere Bescheinigungen nachgewiesen wird, die in Deutschland ebenfalls anerkannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Unterschiede zwischen Auswahlkriterien zum Wettbewerb und Eignungskriterien zum Verhandlungsverfahren** gemacht werden können und sollten. So sollten Eignungskriterien strenger als Auswahlkriterien gewählt werden.

Als juristische Personen gelten u.a. eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, Aktiengesellschaften (AG) oder GmbHs.

Zu wenige kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger können sich an den Vergabeverfahren beteiligen, weil sie z.B. die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an Referenzprojekte nicht erfüllen können. Es entsteht ein Kreislauf, der den zwangsläufigen Ausschluss von kleineren Büros bedeutet: Sie können kein Referenzprojekt erarbeiten und demnach in der Folge bei den nächsten Ausschreibungen kein Referenzprojekt vorweisen.

Was steht in § 75 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.*

*(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.*

Auch Absatz 5 Satz 2 greift das vorgenannte Praxisproblem der überzogenen Anforderungen an Referenzprojekte auf. Es wird festgelegt, dass die Vergleichbarkeit der Planungsanforderung gegeben sein muss. Der Begriff „Planungsanforderungen“ weist auf die Definition in § 5 HOAI hin und gibt der Praxis insoweit eine Hilfestellung. Die Honorarstufen der Referenzprojekte müssen in Beziehung gesetzt werden zu den Planungsanforderungen der ausgeschriebenen Planungsleistung.

Folgende Anforderungen an Referenzen erscheinen sinnvoll:

- Referenz vergleichbarer Größe: max. Hälfte der zu planenden BGF. Der Vergleich mit Baukosten wird nicht empfohlen, da nicht besonders teure Bauvorhaben besser abschneiden sollten und sich Baukosten aufgrund der Kostensteigerung schlechter vergleichen lassen.
- Referenz vergleichbarer Komplexität: Forderung der gleichen Honorarzone. Die Forderung einer bestimmten Nutzungsart ist i.d.R. nicht zulässig (vgl. § 75 (5) VgV).

Es sollten zwei getrennte Referenzen zur Erfüllung der o.g. Anforderungen zugelassen werden. Der Referenzzeitraum sollte auf 10 Jahre ausgeweitet werden.

Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um auf aufwendige Rankingverfahren zu verzichten. Die Eignungskriterien sollten als Mindestkriterien definiert werden. Jeder Bewerber, der die Mindestkriterien erfüllt, ist generell geeignet; die Auswahl anhand von möglichst vielen und großen Referenzen erscheint i.d.R. nicht notwendig.

**Unter allen geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl durch Los.**

So kann gewährleistet werden, dass auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen beteiligt werden.



Was steht in §§ 76-77 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 76

Zuschlag

*(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.*

*(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.*

§ 77

Kosten und Vergütung

*(1) Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.*

*(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen.*

*(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.*

Wesentliches Zuschlagskriterium für Architekten- und Ingenieurleistungen soll die Qualität sein. Der Preis ist, wie auch aus Absatz 1 Satz 2 deutlich wird, durch die gesetzliche Gebühren- und Honorarordnung (HOAI) weitgehend vorgegeben. Deswegen ist Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Lösungsvorschläge nur im Rahmen eines Planungswettbewerbes, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs gefordert werden dürfen.

Generell wird die Erarbeitung von Unterlagen nicht vergütet.

Durch die Ergänzung „außerhalb von Planungswettbewerben“ wird klargestellt, dass Lösungsvorschläge innerhalb eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs, die über die Ausarbeitung von Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen hinaus gehen („darüber hinaus“) zu vergüten sind. Damit soll verhindert werden, dass Auftraggeber im Laufe der Verhandlungen von den Bietern Planungsleistungen fordern und diese nicht vergüten.

Ein reiner Preiswettbewerb ist nicht zulässig. Die Kommentarliteratur gibt eine maximale Gewichtung des Preises in Höhe von 25 % als Zuschlagskriterium an, um die Qualität als wesentliches Kriterium zu gewährleisten. Es ist gemäß § 58 (2) VgV sogar möglich, einen Festpreis vorzugeben und auf das Kriterium Preis vollständig zu verzichten. Als Zuschlagskriterien werden folgende Aspekte empfohlen:

- Qualifikation des Projektteams (Leistung + Stellv.)
- Kosten-, Termin- und Qualitätsmanagement

Es sollte für alle Kriterien ein Bezug zum Projekt gefordert werden.

Der Aufwand für die Bieter sollte möglichst gering gehalten werden.

Die Entschädigung zielt auf eine Kostendeckung der Bieter ab, eine Berücksichtigung von Gewinn ist dagegen nicht notwendig. Abschließende Entscheidungen zur Angemessenheit gibt es nicht. Es wird empfohlen, die HOAI-Mindestsätze als Grundlage zur Ermittlung der angemessenen Entschädigung anzusetzen, wobei eine Reduzierung der Leistungspunkte anhand einschlägiger Tabellenwerte je nach geforderten Leistungen möglich ist.

Was steht in § 78 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

## § 78

*Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe*

*(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.*

*(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und dokumentiert seine Entscheidung.*

*(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen.*

Öffentliche Auftraggeber sollen animiert werden, verstärkt von diesem innovativen, qualitätsfördernden und für kleine und junge Büros chancengebenden Instrument Gebrauch zu machen. Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel der Bundesregierung.

Öffentliche Auftraggeber sollen sich grundsätzlich zumindest bei Planungsaufgaben in den genannten Bereichen Gedanken über die Ausrichtung eines Planungswettbewerbs machen und nachvollziehbar dokumentieren, wie die Entscheidung ausgefallen ist. Bei zahlreichen anderen Aufgabenstellungen macht die Durchführung eines Planungswettbewerbes gleichwohl keinen Sinn.

Planungswettbewerbe ohne Vergabeverfahren sind reine Ideenwettbewerbe, bei denen im Anschluss an den Wettbewerb kein Auftrag vergeben werden soll.

## **Die Architektenkammer steht frühzeitig für eine Beratung zur Verfügung.**

Die Empfehlung zur Durchführung eines Planungswettbewerbs wird von der AKNW ausdrücklich unterstützt. Vorteile von Planungswettbewerben werden auf der Webseite der AKNW umfangreich dargestellt.

Für in NRW durchgeführte Planungswettbewerbe ist die RPW 2013 anzuwenden.

Die AKNW ist bei jedem Planungswettbewerb bereits in die Vorbereitung einzubinden. Der Wettbewerb wird bei der AKNW auf Einhaltung der RPW 2013 geprüft und registriert. Eine Registriernummer, die spätestens in der Auslobung für alle Teilnehmer veröffentlicht wird, zeigt die berufspolitische Unbedenklichkeit des Verfahrens.

Der dargestellten Dokumentationspflicht sollte im Rahmen des Vergabevermerks nachgekommen werden.

Planungswettbewerbe werden über Wettbewerbsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In dieser Bekanntmachung ist darzustellen, dass die Regeln der RPW 2013 angewendet werden. Interessierte Bewerber können bei der AKNW nachfragen, ob der Wettbewerb dort bereits bekannt und freigegeben ist, wenn die Registriernummer nicht benannt wird.



Was steht in § 79 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 79

*Durchführung von Planungswettbewerben*

*(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.*

*(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.*

*(3) Abweichend von § 72 Absatz 1 Satz 2 muss die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Ausrichter sein.*

*(4) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Wettbewerbsbekanntmachung als bindend bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen.*

Bei Planungswettbewerben sind zwingend Preise und ggf. auch Anerkennungen auszuloben. Die Höhe bemisst sich aus den Vorgaben der RPW 2013.

Anders als in § 6 VgV, der bei Interessenkonflikten einen Ausschluss auf Auftraggeberseite vorsieht, regelt Absatz 2 den Ausschluss von Teilnehmern am Planungswettbewerb.

Der Absatz weicht von den Anforderungen der RPW 2013 dahingehend ab, dass in der RPW 2013 die Mehrheit der Fachpreisrichter unabhängig vom Auslober sein muss.

Die Entscheidungskriterien bzw. nach RPW 2013 Beurteilungskriterien sind schon in der Bekanntmachung zu benennen. Die verlangten Leistungen müssen in der Bekanntmachung noch nicht benannt werden, sondern erst in der Auslobung.

Die Wettbewerbssumme beträgt für Leistungen der Anlage II RWP 2013 i.d.R. mindestens das Honorar der Vorplanung nach der jeweils geltenden Honorarordnung für alle einbezogenen Fachdisziplinen. Für zusätzliche Leistungen muss sie angemessen erhöht werden.

Es wird empfohlen, die Vorbefassung eines Teilnehmers durch umfangreiche Zurverfügungstellung von erarbeiteten Unterlagen und die Verlängerung der Bearbeitungszeit auszugleichen. Bei einem Teilnahmehindernis durch Verbindungen zwischen Preisgericht und Teilnehmer muss im Zweifelsfall der Teilnehmer ausgeschlossen werden.

Die AKNW empfiehlt eine möglichst kleine Anzahl von Preisrichtern. Empfehlungen zur Besetzung des Preisgerichts können der Webseite der AKNW entnommen werden.

Als gleichwertige Qualifikation gilt, wer alle Eintragungsvoraussetzungen nach BauKG NRW vorweisen kann, aber nicht als Planer eingetragen ist. In Ausnahmefällen können auch andere Qualifikationen als gleichwertig anerkannt werden.

Es wird empfohlen, die Beurteilungskriterien nicht zu kleinteilig zu formulieren, um dem Preisgericht bessere Handlungsmöglichkeiten einzuräumen.

Was steht in § 79 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*(5) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge und hierin eine Beurteilung der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zu erstellen. Der Ausrichter informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Ausrichter soll spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich ausstellen. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.*

Absatz 5 erläutert weitere Einzelheiten für die Durchführung eines Planungswettbewerbes und den Ablauf nach Abschluss der Preisgerichtssitzung.

In der Praxis wird das Protokoll der Preisgerichtssitzung inkl. der Beurteilungstexte für Preise und Anerkennungen nach der Sitzung durch Protokollführung und Vorsitz noch einmal redigiert und anschließend an die Teilnehmer und Preisrichter sowie an die AKNW verschickt. Alle Preisträger und Anerkennungen werden unmittelbar nach Abschluss der Sitzung durch den Auslober angerufen, alle Teilnehmer erhalten am nächsten Tag eine Nachricht mit dem Ergebnis.

Die Ausstellung kann alternativ auch online erfolgen. Sie sollte so gewählt werden, dass alle Teilnehmer die Chance zum Besuch erhalten und deshalb auch ein Wochenende umfassen.

Was steht in § 80 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 80

*Aufforderung zur Verhandlung;  
Nutzung der Ergebnisse des  
Planungswettbewerbs*

*(1) Soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden soll und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger mit den zu beschaffenden Planungsleistungen zu beauftragen, hat der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die gemäß § 70 Absatz 2 bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen.*

*(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, nur mit deren Erlaubnis genutzt werden dürfen, bleiben unberührt.*

Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber mit der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen fordern muss. Die Eignungskriterien sind allerdings bereits vollständig in der Wettbewerbsbekanntmachung zu benennen. Vor Eintritt in die Verhandlungen hat der Auftraggeber die Eignung der Bieter zu prüfen.

In der Praxis ermöglicht diese spätere Eignungsprüfung zum Verhandlungsverfahren die Trennung zwischen Auswahl- und Eignungskriterien. Zum Wettbewerb können niederschwelligere Auswahlkriterien vorgesehen werden (z.B. nur Nachweis Berufszulassung), welche kleinen Büroorganisationen und Berufsanfängern die Teilnahme ermöglichen. Zur Erfüllung der Eignungskriterien können die Preisträger dann ggf. Eignungsleihe in Anspruch nehmen.

**Abschnitt 2, Unterabschnitt 5:  
Anforderungen an Unternehmen; Eignung**

Was steht in § 42 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 42

*Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieter*

*(1) Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren aus.*

*(2) Im [...] Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb [...] fordert der öffentliche Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind. § 51 bleibt unberührt.*

[...]

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, nicht nur zu prüfen, ob das Angebot die festgelegten Anforderungen und Bedingungen erfüllt, sondern auch die Bewerber auf ihre Eignung sowie auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu überprüfen.

Grundsätzlich ist zuerst die Eignung der Bewerber oder Bieter zu prüfen – vor der Prüfung der Angebote. Daher sind bei den zweistufigen Verfahrensarten nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, die nicht ausgeschlossen worden sind und die ihre Eignung nachgewiesen haben.

In der Regel können alle Eignungsnachweise über Eigenerklärungen ausreichend abgebildet werden. Lediglich die Kammerbescheinigungen sind als Nachweise einzureichen. Insbesondere auf Referenzschreiben von Auftraggebern sollte verzichtet werden.

In der Regel werden Bewerbungsunterlagen in Textform gefordert. Eine Unterschrift auf den Unterlagen ist sodann nicht mehr erforderlich, es sollte nur die Person benannt werden, die die Unterlagen ausgefüllt hat.

Bei Planungswettbewerben ist es möglich, zunächst die Teilnehmer auszulosen und anschließend die ausgelosten Bewerbungen zu prüfen, um bei sehr hohen Bewerberzahlen den Aufwand zu reduzieren. Es sollten dann ausreichend (ca. 10) Nachrücker ausgelost werden. Eine Verzerrung von Teilnahmekancen liegt rechnerisch ausdrücklich nicht vor.

Was steht in § 43 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

### § 43

#### *Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften*

*(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.*

*(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der öffentliche Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich kann der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.*

Es wird empfohlen, bei Wettbewerben generell nur „Bewerbergemeinschaften“ zu fordern. Es bleibt damit offen, ob es sich um Auftragnehmer mit Nachunternehmern oder Arbeitsgemeinschaften handelt. Auch können so nach dem Planungswettbewerb getrennte Verträge für die verschiedenen Disziplinen abgeschlossen werden.

Bei Arbeitsgemeinschaften liegt eine gesamtschuldnerische Haftung ggf. unnötig schwer beim Partner der kleineren Disziplin (z.B. Landschaftsarchitekt). Getrennte Verträge scheinen daher für die jeweilige Planer vorteilhafter, sodass jeder Planer für seinen Leistungsbereich haftet.

Was steht in §§ 43-44 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.*

*oder Bietern verlangen, ihre Berechtigung oder Mitgliedschaft nachzuweisen.*

§ 44

*Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung*

*(1) Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass Bewerber oder Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.*

Der öffentliche Auftraggeber darf nicht inhaltlich nachprüfen, ob der Bieter oder Bewerber die in seinem Niederlassungsstaat geltenden Rechtsvorschriften für die erlaubte Ausübung eines Berufs oder für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erfüllt. Sofern ein Bieter oder Bewerber die Nachweise beibringt, die der öffentliche Auftraggeber gemäß § 44 verlangen kann, gilt seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung als gegeben. Welche Nachweise der erlaubten Berufsausübung der öffentliche Auftraggeber verlangen kann, hängt von den Rechtsvorschriften desjenigen Staates ab, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist.

Einzelunternehmer und Personengesellschaften müssen sich nicht im Handelsregister eintragen, sodass kleine Büroorganisationen dort ggf. nicht vertreten sind. Die Zulassung zur Berufsausübung wird bei Mitgliedern der Architektenkammern über die Kammermitgliedschaft nachgewiesen.

*(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann der öffentliche Auftraggeber dann, wenn Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsstaat erbringen zu können, von den Bewerbern*

Bei Mitgliedern der Architektenkammern ist dies in der Regel die Mitgliedsbescheinigung (Kammerurkunde). Kopien der Bescheinigung reichen aus, da eine Nachprüfung online bei den Kammern möglich ist. Für die Dienstleistung verantwortlich ist in der Regel der Bürohhaber, bei größeren Büros ggf. auch der Abteilungsleiter o.ä.



Was steht in § 45 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 45

*Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit*

*(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Folgendes verlangen:*

- 1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags,*
- 2. Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber transparente, objektive und nicht-diskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt, oder*
- 3. eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe.*

Es handelt sich bei den aufgeführten Anforderungen um eine nicht abschließende, beispielhafte Auflistung möglicher Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber einzeln oder auch kumulativ verlangen kann. Ebenso wie bei den anderen beiden Eignungskategorien ist es auch im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt, ob er überhaupt bestimmte Eignungskriterien festlegt und, wenn ja, welches Anforderungsniveau er dabei für erforderlich hält.

Dies kann der allgemeine Umsatz des Büros sein sowie der Umsatzanteil für den zu vergebenden Aufgabenbereich. Dazu gehören alle Planungsleistungen der jeweiligen Fachrichtung.

Der „Tätigkeitsbereich des Auftrags“ sind Leistungen der Objektplanung „Gebäude und Innenräume“, der „Objektplanung Freianlagen“ oder andere Leistungsbilder der HOAI etc.

Bei Architekturleistungen ist die Abfrage i.d.R. nicht möglich, da die meisten Architekten nicht bilanzierungspflichtig sind.

Eigenerklärung ggf. inkl. Anpassung im Auftragsfall ist ausreichend. Der Nachweis reicht zur Vorlage bei Auftragsbeginn.

Was steht in § 45 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.*

*(3) Ist ein öffentlicher Auftrag in Lose unterteilt, finden die Absätze 1 und 2 auf jedes einzelne Los Anwendung. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere gleichzeitig auszuführende Lose erhält, einen Mindestjahresumsatz verlangen, der sich auf diese Gruppe von Losen bezieht.*

*(4) Als Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:*

- 1. entsprechende Bankerklärungen,*
- 2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,*
- 3. Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,*

Die §§ 44 bis 46 bestimmen den Rahmen und die Obergrenze der zulässigen Eignungskriterien, aber keinen Mindestumfang. Der öffentliche Auftraggeber kann je nach Art und Umfang der zu beschaffenden Leistung die im Einzelfall erforderlichen Eignungskriterien festlegen, wobei er gleichzeitig zu berücksichtigen hat, dass unnötig hohe Anforderungen eine Teilnahme potentieller Bewerber oder Bieter am Vergabeverfahren verhindern könnten.

Absatz 4 listet diejenigen Belege auf, die der öffentliche Auftraggeber verlangen und mit denen der Bewerber oder Bieter seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit belegen kann. Auch hierbei handelt es sich um eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung.

Bei i.d.R. in mehreren Jahren abgearbeiteten Architektenleistungen ist der Umsatz pro Jahr als Grundlage für die Anforderung zu berücksichtigen.

Die Nachweise sollten ausschließlich als Eigenerklärungen, am besten in Form von vorgefertigten Bewerbungsformblättern, die der Bieter nur noch ausfüllen muss, gefordert werden.

Was steht in §§ 45-46 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

4. *eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.*

*(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.*

§ 46

*Technische und berufliche Leistungsfähigkeit*

*(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber [...] Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber [...] über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei [...] Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.*

Gemäß Absatz 5 kann auch jeder andere Beleg ausreichen, sofern der öffentliche Auftraggeber ihn für geeignet erachtet, wenn der Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund (z.B. wenn es sich um ein gerade erst neu gegründetes Unternehmen handelt), die geforderten Unterlagen nicht beibringen kann.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter darf gemäß Absatz 1 Satz 2 bei Lieferaufträgen nur dann (auch) anhand der Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit der Bewerber oder Bieter beurteilt werden, wenn für die Lieferaufträge Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind. Bei Dienstleistungsaufträgen dagegen handelt es sich bei diesen Gesichtspunkten immer um zulässige Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers an die Eignung.

Es sollte darauf geachtet werden, dass ein Geschäftsjahr i.d.R. nicht einem Kalenderjahr entspricht. Es sollte daher zugelassen werden, dass die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre dargestellt werden.

Junge Büroorganisationen sollen in allen Vergabeverfahren angemessen beteiligt werden, weshalb dieser Absatz generell zu beachten ist.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zielt auf die generelle, auftragsbezogene Leistungsfähigkeit des Unternehmens ab, nicht auf einzelne Personen, die den Auftrag erbringen werden (siehe Zuschlagskriterien). Die Forderung von nicht auftragsbezogenen Kriterien (z.B. Nachhaltigkeit der Dienstwagen des Gesamtunternehmens) ist nicht möglich.

Was steht in § 46 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*(2) Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers [...] verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten.*

*(3) Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers [...] kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehreren der folgenden Unterlagen verlangen:*

- 1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte [...] Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen [...] Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des [...] Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige [...] Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen,*

Absatz 3 trifft eine abschließende Regelung der zulässigen Nachweise. Weder darf ein öffentlicher Auftraggeber von den Bewerbern [...] als Nachweis für ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit andere Nachweise als die in § 46 Absatz 3 aufgelisteten Nachweise verlangen (beispielsweise eine Arbeitsprobe), noch kann ein Bewerber [...] seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch andere Nachweise belegen.

Für Planungsleistungen sind insbesondere Referenzen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit geeignet. Im Bereich der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ist die Retrospektive auf drei Jahre häufig zu kurz für aussagekräftige Referenzen. Bei der Vergabe solcher Leistungen bietet sich die Einräumung eines längeren Zeitraums, aus dem die Referenzprojekte regelmäßig stammen dürfen, an. Bauprojekte und ihre Planung haben eine längere Laufzeit, was dazu führt, dass mögliche Referenzprojekte in den letzten drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind. Es kann sowohl für den Auftraggeber als auch für die anbietenden Unternehmen daher von Vorteil sein und der Sicherstellung des Wettbewerbs dienen, wenn die Unternehmen interessante Projekte aus einer längeren Periode in die Wertung geben dürfen.

Die Nachweise sollten so wenig umfangreich wie möglich gehalten werden, um wenig Aufwand für die Bewerber bei der Zusammenstellung und für die Vergabestellen bei der Prüfung zu erzeugen.

Es wird generell empfohlen, mit Mindestanforderungen zu arbeiten, die auch kleinen Büroorganisationen und Berufsanfängern die Möglichkeit zur Teilnahme offenlassen. Alle Büros, die die Mindestanforderungen erfüllen, erscheinen als generell geeignet. Unter diesen Büros erfolgt die Auswahl mittels Losentscheid (vgl. § 75 (6) VgV).

Folgende Anforderungen an Referenzen erscheinen sinnvoll:

- Referenz vergleichbarer Größe: max. Hälfte der zu planenden BGF. Der Vergleich mit Baukosten wird nicht empfohlen, da nicht besonders teure Bauvorhaben besser abschneiden sollten und sich Baukosten aufgrund der Kostensteigerung schlechter vergleichen lassen.
- Referenz vergleichbarer Komplexität: Forderung der gleichen Honorarzone. Die Forderung einer bestimmten Nutzungsart ist i.d.R. nicht zulässig (vgl. § 75 (5) VgV).

Es sollten zwei getrennte Referenzen zur Erfüllung der o.g. Anforderungen zugelassen werden. Der Referenzzeitraum sollte auf 10 Jahre ausgeweitet werden.

Was steht in § 46 VgV?	Erläuterung	Empfehlung der AKNW
2. [...]		
3. <i>Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,</i>	Es sind auch interne QM-Systeme gemeint, nicht nur Zertifizierung nach DIN ISO 9001.	Angabe konkreter Maßnahmen wie z.B. formalisiertes Berichtswesen oder Checklisten. Fortbildungen ergeben sich aus der Mitgliedschaft in der AKNW und die Pflichtfortbildung aller Mitglieder.
4. [...]		
5. [...]		
6. <i>Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden,</i>	Bei Mitgliedern der AKNW kann dies durch Mitgliedsurkunde oder Mitgliedsbescheinigung erfolgen.	Kopien sind hier ausreichend. Die Anforderung deckt sich bei Architektenleistungen mit den Anforderungen aus § 44.
7. <i>Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet,</i>		Maßnahmen zum Umweltmanagement (z.B. Nachhaltigkeit) sollten konkret für den Auftrag als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.
8. <i>Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,</i>	Es soll eine personelle Entwicklungstendenz des Bewerbers ablesbar sein.	Die Angabe von Jahresmittelwerten ist ausreichend. Namensangaben sind nicht erforderlich.
9. <i>Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,</i>		Bei Architektenleistungen sind Angaben i.d.R. entbehrlich, da insbesondere EDV-Systeme mittlerweile zum Standard der Büroausstattung gehören.
10. <i>Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt,</i>	Ggf. Angaben, welche Leistungsteile (z.B. Landschafts-, Innenarchitektur) oder welche Leistungsphasen nach HOAI untervergeben werden sollen.	Die Angabe des Wertes der Untervergaben ist nicht nötig, da dieser zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht hinreichend genau ermittelbar ist.
11. [...]		

Was steht in § 47 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

## § 47

### Eignungsleihe

*(1) Ein Bewerber [...] kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber [...] und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.*

*Ein Bewerber [...] kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.*

*(2) Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber [...] für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.*

*[...]*

Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht für den Bewerber oder Bieter nur hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe nach § 36 zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bewerber auf eine dritte Person übertragen wird, die dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bewerber für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss.

Im Hinblick auf den Nachweis der beruflichen Befähigung ist die Eignungsleihe nur unter Einschränkungen zulässig.

Wenn der Dritte, dessen Kapazitäten der Bewerber zum Nachweis seiner eigenen Eignung in Anspruch nehmen will ein Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem Dritten ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, muss der öffentliche Auftraggeber fordern, dass der Bewerber den Dritten ersetzt und kann ihm dafür eine Frist setzen.

Es reicht eine schriftliche Verpflichtungserklärung des genannten Büros, dass es die Aufgaben übernehmen wird.

Das bedeutet in der Praxis, dass z.B. die Eignungsleihe bei einem nicht im Büro des Bewerbers ansässigen Landschaftsarchitekten dessen Leistungserbringung für die Aufgabenbereiche der Freianlagenplanung voraussetzt. Dagegen ist es bei Eignungsleihe von z.B. Referenzen aus dem eigenen Tätigkeitsbereich des Büro des Bewerbers möglich, dass er dennoch alle Leistungen selbst erbringt und die Eignung nur geliehen hat, um die Mindestanforderungen zu erfüllen.



Was steht in § 47 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

*Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Bewerber [...] ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Er kann vorschreiben, dass der Bewerber [...] auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber [...] dafür eine Frist setzen.*

*(3) Nimmt ein Bewerber [...] die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers [...] und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.*

*(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.*

*(5) Der öffentliche Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen [...] direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.*

Wenn der Bewerber der Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, hat er seine Eignung nicht nachgewiesen. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nach dem Ersetzen eines Dritten auch das Ersetzen des neu in Anspruch genommenen Dritten zu verlangen, wenn auch bei diesem ein Grund dafür vorliegt.

Bei der Forderung einer gemeinsamen Haftung ist generell darauf zu achten, dass Haftungen den Leistungsbildern angemessen zugeordnet werden. So scheint es i.d.R. nicht sinnvoll, dass der Landschaftsarchitekt für die Leistungen des Architekten mithaftet. Unverhältnismäßig hohe Haftpflichtversicherungen sollten vermieden werden. Anhaltswerte liefert z.B. die RBBau des Bundes.

Was steht in § 48-50 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 48

*Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen*

(1) *In der Auftragsbekanntmachung [...] ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber [...] ihre Eignung gemäß den §§ 43 bis 47 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.*

(2) *Der öffentliche Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an. Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind.*

(3) *Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50.*

[...]

§ 49

*Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements*

[...]

§ 50

*Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

[...]

Absatz 1 regelt in Ergänzung zu § 122 Absatz 4 GWB, dass in der Auftragsbekanntmachung neben den Eignungskriterien selbst auch anzugeben ist, mit welchen Unterlagen die Eignung zu belegen ist.

Dadurch sollen unnötige bürokratische Lasten für Bewerber – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – vermieden und die Vergabeverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Grundsätzlich sollten die Anforderungen an die Eignungsnachweise in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen.

Die Auftragsbekanntmachung (oder Wettbewerbsbekanntmachung) sollte eine unmissverständliche Auflistung enthalten, welche Unterlagen durch den Bewerber eingereicht werden müssen. Es wird empfohlen, eine Checkliste zum Bewerbungsformular beizulegen, um das Nachforderungspotential zu verringern.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen sind Eigenerklärungen i.d.R. ausreichend. Lediglich die Kammerbescheinigung kann als Kopie gefordert werden. Es wird empfohlen, ein einheitliches Bewerbungsformblatt anzubieten, das alle Anlagen klar auflistet und von allen Bewerbern ausgefüllt werden muss.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist in der Praxis kaum relevant, muss aber dennoch bei Vorlegen anerkannt werden.

Die nachfolgenden §§ 49-50 sind in der Praxis für die Vergabe von Planungsleistungen nicht relevant und werden deshalb nicht weiter erläutert.

Was steht in § 51 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 51

*Begrenzung der Anzahl der Bewerber*

*(1) Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert [...] werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung [...] die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgegebene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.*

*(2) Die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein [...]. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, dass der Wettbewerb gewährleistet ist.*

*(3) Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der öffentliche Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder*

*Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden.*

Voraussetzung für die Möglichkeit einer Begrenzung der Zahl der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen, ist nach Absatz 3, dass genügend Bewerber zur Verfügung stehen, die die Eignungskriterien erfüllen. Es handelt sich dabei um Eignungskriterien, die vom öffentlichen Auftraggeber im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen.

Es wird empfohlen, stets eine Höchst- und Mindestzahl für die Anzahl der Bieter anzugeben, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Für die Vergabe von Planungsleistungen sollten mindestens drei und maximal fünf Bieter zugelassen werden. Bei mehr als fünf Bietern sind die Verhandlungsgespräche nicht mehr sinnvoll an einem Tag durchführbar.

Für die Anzahl von Teilnehmern bei Planungswettbewerben wird folgendes empfohlen:

- Kleine Aufgaben: min. 6 Teilnehmer
- Regelfall: 12-18 Teilnehmer
- Größere Bauvorhaben wie z.B. Verwaltungsbauten oder weiterführende Schulen und Berufsschulen: ca. 25 Teilnehmer

Weniger als sechs Teilnehmer schöpfen die Chance des kreativen Potenzials bei annähernd gleichen Wettbewerbskosten nicht aus.

Es wird generell von einem Ranking abgeraten. Aus allen Bewerbern, die die Mindestkriterien erfüllen und somit gleichermaßen geeignet sind, sollte ausgelost werden (vgl. § 75 (6) VgV).